

bung sämtlicher Betreibungsakte. Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen.

Zusammenfassung der Erwägungen:

1. Obschon einer Zweigniederlassung eine gewisse Selbstständigkeit zukommt, fehlt ihr die Rechtspersönlichkeit, weshalb sie weder vor Gericht auftreten noch Betreibungen führen kann. Auch Art. 642 Abs. 3 OR, wonach die Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister neben dem Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes einen Gerichtsstand am Ort der Zweigniederlassung für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb begründet, bedeutet nicht, dass eine Zweigniederlassung klageweise vorgehen kann oder an ihrem Orte beklagt werden kann. Vorbehalten bleibt der Fall, dass eine Zweigniederlassung aufgrund einer speziellen Vertretungsvollmacht im Namen der Gesellschaft vor Gericht auftritt.

2. Eine Betreibung, welche von einem Gebilde nachge sucht wird, dem es an der Parteifähigkeit mangelt, ist aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit dieses Gebildes grundsätzlich nichtig. Nach der Praxis führt eine falsche, ungenaue oder mehrdeutige Bezeichnung des Gläubigers dazu, dass eine Betreibung nichtig ist, sofern dieser Umstand geeignet ist, den Betroffenen über die Identität der anderen Partei im Zweifel zu lassen und solche Zweifel im konkreten Fall auch tatsächlich vorliegen.

Im vorliegenden Fall fehlt es an dieser Voraussetzung. Der beschwerdeführende X. führte selbst aus, dass es notorisch sei, dass die betreibende Grossbank ihren Sitz in Zürich und nicht am Orte der Zweigniederlassung habe. Auch im Darlehensvertrag, worauf sich die konkrete Betreibung stützte, war als Sitz der Grossbank unzweideutig Zürich genannt. Aufgrund dessen war der betriebene X. über die Identität des Betreibenden nicht im Zweifel, so dass seine Interessen nicht tangiert waren. Die vorgenommene Betreibungshandlungen sind daher nicht aufzuheben, sondern die fehlerhafte Gläubigerbezeichnung zu berichtigen.

Dr. iur. Franco Lorandi, Rechtsanwalt, Zürich

(10) Bezeichnung des Gläubigers.

Bundesgericht, 7.4.1994, X. c. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen des Kantons Waadt (B.72/1994), Rekurs.

Zusammenfassungen des Sachverhalts:

Einige Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls einer Zweigniederlassung einer schweizerischen Grossbank erhob der Betriebene X. Beschwerde. Er machte geltend, dass die Zweigniederlassung keine Rechtspersönlichkeit habe und aufgrund dessen keine Betreibungen führen und nicht vor Gericht auftreten könne. Er beantragte die Aufhe-